

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeiten für Gaststätten und Kirmesveranstaltungen im Gebiet der Stadt Lippstadt Vom 22. September 1992**

(§ 2 geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.1998)

Aufgrund der §§ 18 i. V. m. 17 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung -GastV-) vom 20.04.1971 (GV.NW. S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.02.1984 (GV.NW. S. 196), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW. S. 201) wird von der Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Lippstadt vom 31.08.1992 für das Gebiet der Stadt Lippstadt folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Ausnahmeregelungen für die Sperrzeiten in Gaststätten**

Der Beginn der Sperrzeit für Gaststättenbetriebe in baulich geschlossenen Räumen in der Stadt Lippstadt wird an folgenden Tagen auf 5.00 Uhr des jeweils folgenden Tages festgesetzt:

- a) am 31. Dezember (Silvester)
- b) an den Karnevalstagen, und zwar von Donnerstag (Weiberfastnacht) bis Rosenmontag,
- c) am 30. April und am 1. Mai,
- d) an allen Tagen der jährlich in der dritten vollen Woche im Oktober stattfindenden Veranstaltung "Lippstädter Herbstwoche".

## **§ 2 Sperrzeit auf Kirmesveranstaltungen**

- (1) Der Beginn der Sperrzeit für die Teilnehmer (Schausteller, Wirte u. ä.) des jährlich in der dritten vollen Woche im Oktober aus Anlass der Veranstaltung "Lippstädter Herbstwoche" stattfindenden Volksfestes (Herbstwochenkirmes) wird wie folgt festgesetzt:
  - a) Freitag und samstags auf 24.00 Uhr,
  - b) sonntags und Montag bis Donnerstag auf 23.00 Uhr.

- (2) Der Beginn der Sperrzeit für die Teilnehmer (Gastwirte u.ä.) des jährlich im Monat Mai, beginnend mit dem Feiertag "Christi Himmelfahrt" bis zum darauffolgenden Sonntag, stattfindenden Altstadtfestes wird am  
Freitag und Samstag auf 24.00 Uhr festgesetzt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeiten in den Gaststätten der Stadt Lippstadt vom 03.10.1972 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeiten für Gaststätten und Kirmesveranstaltungen im Gebiet der Stadt Lippstadt wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 22. September 1992

Stadt Lippstadt  
als örtliche Ordnungsbehörde  
gez. Kaster  
Stadtdirektor

Veröffentlicht am 3. Oktober 1992